

Zustellung von Bescheiden

1. Zustellung bei unbekannter Anschrift

Hat ein Asylbewerber seine Anschrift zu keiner Zeit mitgeteilt, so ist zuerst dessen Anschrift zu ermitteln (z.B. mittels Formblatt D0086). Eine öffentliche Zustellung des Bescheides darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Bemühungen, den Aufenthalt des Asylbewerbers zu ermitteln, fehlgeschlagen sind.

Das Gleiche gilt, wenn eine Zustellung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen müsste.

Anerkennungsbescheide und Mischbescheide dürfen nicht öffentlich zugestellt werden.

2. Zustellung in Gemeinschaftsunterkünften

In Fällen, in denen wiederholte Zustellungsversuche an Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, erfolglos geblieben sind, ist wie folgt zu verfahren:

Die Außenstellenleiter versuchen, mit der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vor Ort eine Vereinbarung zu treffen, dass in den vorgenannten Fällen die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis in Amtshilfe durch die Ausländerbehörde durchgeführt wird.